

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21. Mai 2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Grieben vom 14. Mai 2014 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000 erlassen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000 wird unter § 5 (1) geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| - für den ersten Hund: | 36,00 € |
| - für den zweiten Hund: | 45,00 € |
| - für den dritten Hund: | 54,00 € |
| - und für jeden weiteren Hund: | 75,00 € |

§ 2

Alle weiteren Paragraphen der Satzung vom 30.10.2000 bleiben vollinhaltlich bestehen. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Grieben, den 21. Mai 2014


Lenschow
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.